

# RS Lvwg 2018/10/28 VGW-251/082/11047/2018/VOR

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

28.10.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §47

VStG §49 Abs1

ZustG §17

AVG §13 Abs1

## Rechtssatz

Auch bei missglückten Datenübermittlungen ist ein "OK Vermerk" technisch möglich. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer das Übermittlungsrisiko zu tragen hat. Störungen, die dazu führten, dass das abgesendete Fax nicht bei der zuständigen Behörde einlangt, gehen zu seinen Lasten.

## Schlagworte

Strafverfügung; Einspruch; Telefax; Sendebericht; Gefahrtragung; Zugang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.251.082.11047.2018.VOR

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>